

Richtlinien und Vergabemodalitäten

für den Sozialtopf der Hochschüler*innenschaft an der
Karl-Franzens-Universität Graz

Diese Richtlinien liegen zur Einsicht im Sozialreferat auf und müssen auf der Website des Sozialreferats zum Download bereitgestellt werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschüler*innenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz (im Folgenden: ÖH Uni Graz), sind:

- a) der*die Student*in ist Mitglied der ÖH Uni Graz
- b) der*die Student*in betreibt ein Studium an der Karl-Franzens-Universität Graz
- c) der*die Student*in ist im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig
- d) der*die Student*in kann einen im Sinne dieser Richtlinien ausreichenden Studienerfolg nachweisen
- e) der*die Student*in erhält von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung.

1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH Uni Graz besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

1.3 Eine Unterstützung der ÖH Uni Graz kann nur gewährt werden, wenn alle sonstigen Möglichkeiten, Unterstützungen der öffentlichen Hand Anspruch bestünde (z.B. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe, u.a.), bereits ausgeschöpft wurden.

1.4 Studierende, die sowohl an der Uni Graz als auch an der TU Graz inskribiert sind, wobei sie an der TU Graz **hauptinskribiert** sind, müssen einen Antrag beim Sozialtopf der HTU Graz stellen. Nur wenn dieser Antrag abgelehnt wird, können sie einen Antrag für den Sozialtopf an der Uni Graz stellen. Falls jedoch noch keine Entscheidung von der HTU vorliegt, ist es ebenfalls möglich, einen Antrag an der Uni Graz einzureichen. In diesem Fall muss die Entscheidung der HTU abgewartet werden. Sollte eine Antragsstellung an der TU Graz nicht möglich sein, obliegt es der Sozialreferent*in, ob

eine Antragstellung für den Sozialtopf an der Uni Graz ohne der Entscheidung der HTU Graz möglich ist.

- 1.5 Der*die Antragsteller*in muss glaubhaft machen können, dass entweder:
- a) der Eintritt des Ereignisses, welches die finanzielle Notlage verursacht hat, nicht länger als 6 Monate zurückliegt, oder
 - b) es auf Grund der derzeitigen Situation nicht möglich ist, seine*ihre Notlage zu verbessern.



Uni Graz
Soziales

2. Soziale Bedürftigkeit

2.1 Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen des*der Student*in bzw. des Haushalts übersteigen. Als Haushalt im Sinn dieser Richtlinien gelten Student*innen, die in einer Partner*innenschaft oder mit Personen, denen gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht, zusammen am selben Ort wohnen (nur der*die Antragssteller*in muss Student*in sein).

2.2 Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse fließenden Gelder wie z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Kinderbetreuungsgeldgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts und anderen Organisationen und Personen, wie Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe oder Familienbeihilfe für Student*innen und deren Kinder und sonstige Stipendien, Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteile oder Kinder) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern, anderen Verwandten und Gönner*innen.

2.3 Wenn aus dem Ansuchen hervorgeht, dass der Großteil der finanziellen Transaktionen der*des Student*in nicht über sein*ihr Konto durchgeführt wird, wird zu den Einkünften eine fiktive Pauschale zwischen 50 und 250 Euro hinzugerechnet, wenn die Angaben über die Einkünfte zweifelhaft oder unglaubwürdig sind. Diese Pauschale erhöht sich um bis zu 150 Euro für jedes weitere Mitglied eines Haushalts im Sinn dieser Richtlinien. Der*die Sozialreferent*in legt die Höhe der Pauschale in Absprache mit dem*der für den Sozialtopf zuständige*n Sachbearbeiter*in nach sorgfältiger Prüfung in einer für den Antrag angemessenen Höhe fest.

2.4 Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge berücksichtigt:

- a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen, höchstens 450 Euro für den*die Antragsteller*in. Für den*die im gemeinsamen Haushalt lebende*n Partner*in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten höchstens abziehbare Betrag um jeweils 288 Euro. Wohnt der*die Student*in bei den unterhaltspflichtigen Eltern, werden die Kosten für Wohnen als Unterstützung seitens der Eltern verstanden.
- b) für zum Studium notwendige Aufwendungen ein Pauschalbetrag von 29 Euro. Dieser erhöht sich um ein Sechstel des nicht refundierbaren Studienbeitrags für das Semester. Weitere für den Studienerfolg notwendige Ausgaben können bis zu einer Höhe von 105 Euro monatlich gegen Nachweis berücksichtigt werden.
- c) Telefon- und Internetkosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie

Haushaltsversicherung bis maximal 88 Euro monatlich (dieser Betrag erhöht sich für den*die im gemeinsamen Haushalt lebende*n Partner*in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder jeweils um 18 Euro)

- d) Ausgaben für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter*innenkosten) bis maximal 190 Euro monatlich,
- e) Vereinbarte Unterhaltsleistungen bis maximal 190 Euro monatlich,
- f) Krankenversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung in voller Höhe. Private Zusatzversicherungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- g) Ausgaben für notwendigen Fahrten des Antragstellers*der Antragstellerin am und zum Studienort, jedoch maximal in Höhe des monatlichen Betrags des Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels,
- h) für Lebenserhaltungskosten (Essen, Bekleidung, Freizeit, Bücher etc.) monatlich ein Pauschalbetrag von 281 Euro für den*die Antragsteller*in, 210 Euro für den*die Partner*in und 210 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind,
- i) bei chronischen Erkrankungen die Kosten der notwendigen laufenden Behandlung (z.B. Psychotherapie, Physiotherapie, etc.), mit jenem Betrag, der nicht von anderen Stellen übernommen werden kann. Die Notwendigkeit der Behandlung muss belegt werden. Zusatzleistungen oder Behandlungen zu denen eine von der Sozialversicherung finanzierte Alternative vorhanden ist (z.B. Aufsuchen eines*r Wahlärzt*in) werden nicht berücksichtigt.

2.5 In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben berücksichtigt und gegebenenfalls bei den monatlichen Ausgaben mit einem Sechstel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

2.6 Insgesamt darf die Summe der zur Berechnung der sozialen Bedürftigkeit im Sinn dieser Richtlinien herangezogenen Ausgaben 830 Euro nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um 595 Euro für den*die im gemeinsamen Haushalt lebende*n Partner*in, um 385 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 512 Euro bei alleinerziehenden Student*innen.

Der Höchstbetrag erhöht sich um die Ausgaben laut 2.4 lit. b, d, e, i.

Die Rückzahlung von notwendigen Schulden (z.B. für Kosten medizinischer Behandlung, defekter Boiler, Behebung eines Wasserschadens, etc.) erhöht den Höchstbetrag, wenn sie nach 2.5 berücksichtigt wird, bis zu einem Betrag von 117 Euro.

2.7 Die unter Punkt 2.4 und 2.6 der Richtlinien angeführten Beträge sind jährlich zu Beginn des Sommersemesters um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2020 erhöhen. Als gültige Steigerungsrate ist jener verlaubliche Wert von Hundert zu betrachten, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex 2020 des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf ganze Zahlen gemäß DIN 1333 zu runden. Den Ausgangswert für die Anpassung im Jahr 2022 bildet der Wert des Verbraucherpreisindex 2020 für Sommersemester 2022. In den darauffolgenden Jahren sind stets die im Anhang veröffentlichten Werte als Ausgangswert heranzuziehen. Die aktualisierten Werte werden im Anhang zu diesen Richtlinien veröffentlicht.

2.8 Angaben zu Einkünften, Vermögen und Ausgaben die vor staatlichen Behörden gemacht wurden, sind dem Ansuchen jedenfalls beizulegen und werden in der vorliegenden Form berücksichtigt.

3. Studienerfolg

3.1 Ein ausreichender Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn der*die Antragssteller*in innerhalb der beiden vorangegangenen Semester, zumindest entweder eine Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von mindestens 16 ECTS oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat. Anrechnungen für abgelegte Prüfungen können nicht als Leistungsnachweis herangezogen werden. Wahlweise können auch das laufende und das vorangegangene Semester als Zeitraum für den Nachweis des Studienerfolgs herangezogen werden, wenn ansonsten der Erfolg nicht vorläge. Semester in denen eine Beurlaubung vorlag, werden nicht gezählt.

3.2 Für Doktoratsstudent*in, die noch keine Arbeit an einer Dissertation nachweisen können, ist eine Studienleistung von mindestens 8 ECTS oder 4 Semesterwochenstunden ausreichend. Außerdem gilt das nachgewiesene Arbeiten an einer Diplom- oder Masterarbeit oder einer Dissertation als ausreichender Studienerfolg, die nachgewiesene Arbeit an einer Bachelorarbeit kann den zu erbringenden Leistungsnachweis um 6 ECTS oder 3 Semesterwochenstunden reduzieren.

3.3 Gründe für einen unter diesen Vorgaben liegenden Studienerfolg, wie z.B. Mutterschutz, Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit (sofern mehr als eine geringfügige Beschäftigung vorlag), Krankheit, glaubwürdig gemachte Pflege von Angehörigen, eine den Studienfortschritt hemmende Behinderung oder andere unabwendbare Gründe können berücksichtigt werden und führen zu einer Halbierung der vorgeschriebenen ECTS bzw. der vorgeschriebenen Semesterwochenstunden.

3.4 Ebenfalls nur die Hälfte der oben vorgeschriebenen ECTS oder Semesterwochenstunden nachweisen müssen Student*in, die erst ein volles Semester

absolviert haben. Erstsemestrige können ohne Leistungsnachweis ein Ansuchen stellen, müssen aber im Fall, dass sie Unterstützung aus dem Sozialtopf bekommen, nach dem ersten Semester die Absolvierung von mindestens 8 ECTS oder 4 Semesterwochenstunden nachweisen.

3.5 Kann der*die Student*in die 8 ECTS oder 4 Semesterwochenstunden nicht nachweisen, ist er*sie für die folgenden zwei Semester nicht berechtigt, ein Ansuchen an den Sozialtopf der ÖH Uni Graz zu stellen. Für Student*in, die den Vorstudienlehrgang der Grazer Universitäten besuchen, zählen eine Bestätigung der aktiven Teilnahme am Lehrgang sowie die Bestätigung der Zahlung der Kursgebühr als Leistungsnachweis, wenn der Lehrgang in Vorbereitung auf ein Studium an der Uni Graz besucht wird.

3.6 Student*innen, die bereits ein Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium abgeschlossen haben, kann nur dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie ein weiterführendes fachverwandtes Studium betreiben oder das Studium ihre Berufsaussichten wesentlich verbessert.

3.7 Zusätzlich zu dem hier vorgeschriebenem Leistungsnachweis darf zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Grund vorliegen, der eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums an der Karl-Franzens-Universität Graz unwahrscheinlich erscheinen lässt oder ausschließt (z.B. Wegzug aus Graz, fix zugesagte zukünftige Vollzeitanzstellung).

4. Ansuchen

4.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Sozialtopf können von den Student*innen an das Sozialreferat der ÖH Uni Graz gestellt werden. Diese sind binnen eines Monats zu bearbeiten.

4.2 Ansuchen können für das Wintersemester bis Monatsletzten im Februar und Ansuchen für das Sommersemester bis Monatsletzten im September gestellt werden. Die Termine müssen auf der Homepage des Sozialreferats einsehbar sein und im Büro der ÖH Uni Graz ausgehändigt werden. In Ausnahmefällen ist der*die Sozialreferent*in ermächtigt, Ansuchen auch nach den jeweiligen Monatsletzten anzunehmen.

4.3 Es ist nur ein Ansuchen pro Person bzw. Haushalt pro Jahr möglich.

4.4 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars oder über den online Antrag zu stellen. Dieses ist vollständig und

wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind, falls zutreffend, folgende Unterlagen vollständig und aktuell beizulegen:

- a) Kopie der Uni Graz Card,
- b) Einkommensnachweis und Versicherungsdatenauszug,
- c) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Einrichtungen oder Personen, einschließlich Sachleistungen und Befreiungen von Gebühren u.ä.,
- d) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
- e) fortlaufende Kontoauszüge aller Konten, Sparbücher, Kreditkartenabrechnungen, etc. der letzten drei Monate, wobei bei Bedarf weitere drei Monate verlangt werden können. Diese Unterlagen müssen den aktuellen Kontostand enthalten.
- f) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort,
- g) Meldezettel aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder, sowie wenn vorhanden Geburtsurkunde des Kindes oder Bestätigung der Heirat oder Verpartnerung,
- h) Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienbuchblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg aus dem laufenden sowie den letzten beiden Semestern.
- i) Bescheide (auch negative) über staatliche Beihilfen, insbesondere Studien-, Familien und Wohnbeihilfe,
- j) Mietvertrag bzw. Benützungsvereinbarung,
- k) Kopie der Aufenthaltsbewilligung.
- l) Gibt der*die Student*in Gründe für eine soziale Bedürftigkeit oder anderer Umstände für eine finanzielle Notlage an, so muss dies entsprechend glaubhaft gemacht werden.

4.5 Bei Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts sind die Bestimmungen auf alle weiteren Personen des Haushalts sinngemäß anzuwenden.

5. Verfahren

5.1 Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet.

5.2 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem*der Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt.

5.3 Student*innen, deren Ansuchen abgelehnt werden, können innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Ablehnung einmalig um Wiederbearbeitung ersuchen. Die Mitteilung der Ablehnung hat eine vollständige Begründung der Entscheidung und eine Information über diese Möglichkeit zu enthalten. Das Ansuchen hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Frist verlängert sich um die Anzahl der Lehrveranstaltungsfreien Tage, die in die ursprüngliche Frist fallen.

5.4 Die Wiederbearbeitung erfolgt zeitnah durch eine nachweislich andere Person als bei der letzten Bearbeitung. Diese muss den Antrag der antragstellenden Person unter besonderer Berücksichtigung der Begründung für die Wiederbearbeitung nochmals prüfen. Das Ergebnis wird dem*der Sozialreferent*in, zumindest einer Person aus dem Vorstand, dem*der Finanzreferent*in und dem*der Vorsitzenden des Finanzausschusses als Empfehlung vorgelegt. Sie entscheiden dann über einen positiven oder negativen Wiederbearbeitungsbescheid auf Basis dieser Empfehlung. Auf Wunsch kann die antragstellende Person vor einer Entscheidung ihr Anliegen diesen Personen auch persönlich darbringen.

5.5 Wenn der*die Antragssteller*in nachweislich versucht die ÖH Uni Graz durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind dem*der für den Sozialtopf zuständigen Sachbearbeiter*in unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurde, sind zurückzuzahlen. Die Kenntnis jedes Sachverhalts, der seit der Unterstützungszuerkennung ein Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde, ist dem*der für den Sozialtopf zuständigen Sachbearbeiter*in binnen 14 Tagen zu melden. Die ÖH Uni Graz behält sich andernfalls rechtliche Schritte vor.

5.6 Wenn aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, ob der*die Antragssteller*in sozial bedürftig ist, der Antrag unvollständig ist oder bei gesamtheitlicher Betrachtung die soziale Bedürftigkeit zweifelhaft erscheint, ist dem*der Antragsteller*in von dem*der Sozialreferent*in oder dem*der für den Sozialtopf zuständigen Sachbearbeiter*in die Möglichkeit einzuräumen, binnen 14 Tagen Unterlagen nachzureichen bzw. persönlich vorzusprechen. Falls eine persönliche Vorsprache erforderlich ist, sind der*dem Antragssteller*in mindestens drei Terminvorschläge zu

machen. Nimmt der*die Antragssteller*in diese Möglichkeit nicht wahr, so wird der Antrag abgelehnt. Die Frist zur Nachreichung bzw. Vorsprache verlängert sich um die Anzahl der lehrveranstaltungsfreien Tage, die in die ursprüngliche Frist fallen. Wenn auch nachgereichte Unterlagen und eine persönliche Vorsprache die soziale Bedürftigkeit nicht zweifelsfrei belegen können, wird das Ansuchen abgelehnt.

6. Vergabe

6.1 Die Höhe der Unterstützungen darf das Sechsfache der festgestellten Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, jedenfalls aber 50 Euro, grundsätzlich nicht unterschreiten. Der Maximalbetrag pro Semester beträgt 750 Euro. Dieser Betrag erhöht sich um 500 Euro pro im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind für das der*die Student*in unterhaltspflichtig ist, sowie um 900 Euro wenn das Ansuchen von einem Haushalt im Sinn dieser Richtlinien (siehe 2.1) gestellt wird.

6.2 Sollten die auszahlenden Beträge die Mittel des Sozialtopfes übersteigen, so werden die im Sozialtopf verbleibenden Mittel an die Anspruchsberechtigten aliquot nach Höhe ihres Anspruchs ausbezahlt.

6.3 Die Unterstützung erfolgt in Form einer Einmalzahlung.

6.4 Pro Jahr darf nur eine Unterstützung gewährt werden.

6.5 Der*die zuständige Sachbearbeiter*in bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie ihm*ihr zugegangen sind.

Der*die Sozialreferent*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Monat dem Finanzreferenten*der Finanzreferentin und dem*der Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste mit den zu fördernden Student*innen vor.

6.6 Als besonders förderungswürdig werden studierende Eltern sowie Studierende mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen erachtet.

7. Datenschutz

7.1 Es werden keine Daten von Student*innen an Unbefugte weitergegeben.

7.2 Wenn andere Stellen (z.B. Land Steiermark, Stadt Graz, Mensa,...) die zuerkannten Unterstützungen (teilweise) tragen, können Vertreter*innen dieser Einrichtungen zur Überprüfung der richtlinienkonformen Verwendung der Mittel Einsicht in die Unterlagen bekommen. Einrichtungen die Unterstützungen vergeben, die den Bezug von Leistungen aus dem Sozialtopf voraussetzen, können ebenfalls die für die Vergabe dieser Unterstützung relevanten Informationen bekommen.

7.3 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an Sozialtopf unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der*die zuständige Sachbearbeiter*in, der*die zuständige Referent*in, der*die Finanzreferent*in, der*die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar*innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz.

Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann vom Sozialreferenten*in von der Sozialreferentin in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist. Daten die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH Uni Graz relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher*innen) können vom Sozialreferent*in von der Sozialreferentin weitergegeben werden. Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung eines*iner neuen Sachbearbeiters*Sachbearbeiterin oder eines*iner neuen Sozialreferenten*Sozialreferentin gewährt werden.

7.4 Alle Personen die nach 8.3 ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über Sozialtopfansuchen erhalten, erhalten diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Sozialtopfs sicher aufzubewahren, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste hat auch die Begründung dafür, warum der Zugang gewährt wurde, zu enthalten.

7.5 Sämtliche Unterlagen sind in versperren Schränken aufzubewahren. Den Schlüssel zu diesen erhalten der*die zuständige Sachbearbeiter*in, der*die zuständige Referent*in und das Sekretariat der ÖH Uni Graz.

Anhang 1 - Vertraulichkeitsvereinbarung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien eines Ansuchens an den Sozialtopfs sowie des Bearbeitung, Wiederbearbeitung und Entscheidung.

Der*die Unterzeichnende verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des*der Ansuchenden sowie in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Der*die Unterzeichnende wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die laut Richtlinien des Sozialtopfs dazu berechtigten Personen weitergegeben. Der*die Unterzeichnende stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung sämtlicher Funktionen an der ÖH Uni Graz an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben.

Der*die Unterzeichnende haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der ÖH Uni Graz sowie dem*der Ansuchenden durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum*Ort

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift

Uni Graz
Soziales

Anhang 2 – Werteanpassung

Anpassung gemäß 2.7 – Stand März 2024

2.4 Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge berücksichtigt:

a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen, höchstens 523 Euro für den*die Antragsteller*in. Für den*die im gemeinsamen Haushalt lebende*n Partner*in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten höchsten abziehbare Betrag um jeweils 334 Euro. Wohnt der*die Studierende bei den unterhaltspflichtigen Eltern, werden die Kosten für Wohnen als Unterstützung seitens der Eltern verstanden.

b) für zum Studium notwendige Aufwendungen ein Pauschalbetrag von 33 Euro. Dieser erhöht sich um ein Sechstel des nicht refundierbaren Studienbeitrags für das Semester. Weitere für den Studienerfolg notwendige Ausgaben können bis zu einer Höhe von 122 Euro monatlich gegen Nachweis berücksichtigt werden.

c) Telefon- und Internetkosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 102 Euro monatlich (dieser Betrag erhöht sich für den*die im gemeinsamen Haushalt lebende*n Partner*in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder jeweils um 21 Euro)

d) Ausgaben für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter*innenkosten) bis maximal 221 Euro monatlich,

e) Unterhaltsleistungen bis maximal 221 Euro monatlich,

f) Krankenversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung in voller Höhe. Private Zusatzversicherungen bleiben dabei unberücksichtigt.

g) Ausgaben für notwendigen Fahrten des*der Antragsteller*in am und zum Studienort, jedoch maximal in Höhe des monatlichen Betrags des Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels,

h) für Lebenserhaltungskosten (Essen, Bekleidung, Freizeit, Bücher etc.) monatlich ein Pauschalbetrag von 326 Euro für den*die Antragsteller*in, 245 Euro für den*die Partner*in und 245 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind,

i) bei chronischen Erkrankungen die Kosten der notwendigen laufenden Behandlung (z.B. Psychotherapie, Physiotherapie, etc.), mit jenem Betrag, der nicht von anderen Stellen übernommen werden kann. Die Notwendigkeit der Behandlung muss belegt werden. Zusatzleistungen oder Behandlungen zu denen eine von der Sozialversicherung finanzierte Alternative vorhanden ist (z.B. Aufsuchen eines*r Wahlärzt*in) werden nicht berücksichtigt.

2.6 Insgesamt darf die Summe der zur Berechnung der sozialen Bedürftigkeit im Sinn dieser Richtlinien herangezogenen Ausgaben 965 Euro nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um 692 Euro für den*die im gemeinsamen Haushalt lebende*n Partner*in, um 447 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 595 Euro bei alleinerziehenden Studierenden. Der Höchstbetrag erhöht sich um die Ausgaben laut 2.4 lit b, d, e, i. Die Rückzahlung von notwendigen Schulden (z.B. für Kosten medizinischer Behandlung, defekter Boiler, Behebung eines Wasserschadens, etc.) erhöht den Höchstbetrag, wenn sie nach 2.5 berücksichtigt wird, bis zu einem Betrag von 136 Euro.

6.1 Die Höhe der Unterstützungen darf das Sechsfache der festgestellten Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, jedenfalls aber 50 Euro, grundsätzlich nicht unterschreiten. Der Maximalbetrag pro Semester beträgt 1500 Euro. Dieser Betrag erhöht sich um 500 Euro pro im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind für das der*die Student*in unterhaltspflichtig ist, sowie um 900 Euro wenn das Ansuchen von einem Haushalt im Sinn dieser Richtlinien (siehe 2.1) gestellt wird.



Uni Graz
Soziales